

**Anfrage Widmer Herbert und Mit. über die fehlende Effizienz im Bereich des Projektes "Public Corporate Governance" (A 800). Eröffnet am: 07.12.2010
Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Wo sieht der Regierungsrat Probleme bezüglich einer demokratischen Regelung der Kompetenzen von Legislative und Exekutive?

Öffentliche Aufgaben, wie zum Beispiel die Gesundheitsversorgung, werden häufig nicht mehr innerhalb der Verwaltung erfüllt, sondern sie werden an andere Organisationen übertragen. Der Staat nimmt in diesem Kontext gleichzeitig unterschiedliche Rollen wahr. Er ist gleichzeitig Eigner und Gewährleister (Besteller, Einkäufer) und Regulierer, was zu Interessenkonflikten führen kann: Als Eigner ist er primär an Rendite und Wertsteigerungen interessiert, als Leistungsbesteller an der Sicherstellung einer effizienten und effektiven Leistungserfüllung der öffentlichen Aufgabe. Zentrale Herausforderung ist hier insbesondere die Suche der richtigen Balance im Spannungsfeld zwischen Management und Politik. Denn im Vergleich zum privatwirtschaftlichen Verständnis muss im öffentlichen Bereich zusätzlich zu den Eignerinteressen vor allem auch das öffentliche Interesse an der Aufgabenerfüllung beachtet werden. Unter dem Begriff "Public Corporate Governance (PCG)" hat der Kanton für eine zweckmässige übergeordnete Steuerung im Bereich aller von ihm beeinflussten Organisationen und Leistungserbringer (extern) zu sorgen.

Folgender Leitgedanke ist bei der Erarbeitung von Normen im Zusammenhang mit PCG zu beachten: Mit zunehmendem Autonomiegrad einer Organisation (z. B. bei Aktiengesellschaften) muss der Kanton bereit sein, auf einen Teil seiner Einflussnahme zu verzichten. Je näher die Einheit bei der Verwaltung angesiedelt ist (z. B. öffentlich-rechtliche Anstalten), desto intensiver wird sie bei der Aufgabenerfüllung durch die Politik gesteuert. Dieser Grundsatz ist noch nicht bei allen Organisationen erfüllt.

Wir sind uns den Herausforderungen in diesem sehr sensiblen Umfeld bewusst. Es ist deshalb sehr wichtig, dass die Kompetenzen von Kantonsrat und Regierungsrat klar und transparent geregelt sind, so dass der Kantonsrat seine Funktion der Oberaufsicht, wie sie § 36 der Kantonsverfassung vorschreibt, in Zukunft noch besser wahrnehmen kann. Mit neuen Bestimmungen zur PCG (siehe dazu Antwort auf Frage 2 und Frage 4 (Terminplan)) soll dieses Ziel erreicht werden.

Zu Frage 2: Ist es sinnvoll, immer mehr Gesetze und Verordnungen, in welchen die Frage der Oberaufsicht des Parlaments eine Rolle spielt, dem Parlament vorzulegen, ohne dass diese Frage geklärt ist?

Wir haben angesichts der zunehmenden Auslagerung von kantonalen Aufgaben ein Beteiligungs- und Beitragscontrolling erarbeiten lassen und dessen Umsetzung bereits mit RRB Nr. 1630 am 13. Dezember 2007 beschlossen. Diese Richtlinien sind nach wie vor gültig; die neuen PCG-Bestimmungen werden nicht grundlegend davon abweichen, aber - aufgrund der Gesetzesform - eine erhöhte Verbindlichkeit bei der Durchsetzung haben. Die Stiftung Avenir Suisse attestierte dem Beteiligungsmanagement des Kantons Luzern in einer Studie vom Mai 2009 sehr gute Noten. Verbesserungspotenzial besteht gemäss der Studie aber bei der Transparenz und der Normierung. Mit dem neuen Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600), welches das Finanzhaushaltsgesetz auf den 1. Januar 2011 ablöste, wird die Transparenz im Bereich der Rechnungslegung verbessert. Zudem

werden wir ab 2012 eine konsolidierte Jahresrechnung mit den Finanzzahlen von Luzerner Kantonsspital, Luzerner Psychiatrie, Universität Luzern, Luzerner Statistik und Verkehrsverbund Luzern veröffentlichen. Was aber noch fehlt, sind die gesetzlichen Grundlagen für PCG im Kanton Luzern, die derzeit erarbeitet werden.

Auf Basis des bisherigen Beteiligungs- und Beitragscontrollings werden gesetzliche Bestimmungen insbesondere für die Steuerungs- und Führungssysteme (Rollen und Prozesse) von Beteiligungen an Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts geschaffen. Die PCG-Normierung soll die Steuerung und Führung von ausgelagerten Einheiten, deren Rechtsform und Organe sowie das Planungs- und Berichtswesen enthalten.

Bis zum Inkrafttreten der neuen PCG-Bestimmungen erfolgt bei Neuorganisationen von Beteiligungen eine enge Abstimmung zwischen Fachdepartement und PCG-Projekt.

Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, das Parlament in die Erarbeitung dieser Unterlagen einzubeziehen? Es darf erwähnt werden, dass die BG NPM diesbezüglich in allerdings noch nicht genügendem Masse in die Diskussion einbezogen wurde.

Bei der Regelung der PCG geht es um die Regelung der Kompetenzen von Parlament und Regierung. Es ist deshalb wichtig, dass die Interessen der betroffenen Gremien berücksichtigt werden. Unter diesem Vorzeichen fanden verschiedene Treffen mit parlamentarischen Kommissionen und Gruppen statt:

Im letzten halben Jahr fanden drei Treffen mit der Begleitgruppe NPM statt (10. September 2010, 16. November 2010, 2. Februar 2011). Dabei wurden die Arbeiten aus dem Projekt präsentiert und Rückmeldungen dazu eingeholt. Am 21. September 2010 wurde zudem die Aufsichts- und Kontrollkommission über das PCG-Projekt informiert. Welche Kommission die Gesetzesvorlage beraten wird, ist noch nicht bekannt.

Zu Frage 4: Wann kann mit dem Vorliegen der Projektergebnisse gerechnet werden?

Wir werden vor den Sommerferien 2011 die Vernehmlassung für die neuen Bestimmungen zu PCG eröffnen. In dieser Phase werden sich alle Interessierten zu den neuen Gesetzesbestimmungen äussern können. Die parlamentarische Beratung ist für das 2. Quartal 2012 geplant und die neuen Bestimmungen zu PCG sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten.